

- 5.) Antrag auf Änderung der Bodennutzungsart (Rodung) an das Forstamt Kandel,
 - 6.) Belegungsplan für den Friedhof - Gräberfeld Va und Vb,
 - 7.) Anschaffung eines Kommunaltraktors,
 - 8.) Beratung über Vereinsförderrichtlinien,
 - 9.) Verschiedenes.
- Weitere Punkte werden im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beraten.
- Hatzenbühl, den 9.1.1990
Henigin - Ortsbürgermeister

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

Betr.: Abräumung von Kindergräbern auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Hatzenbühl

Laut Beschluß des Ortsgemeinderates Hatzenbühl vom 20.12.1989 sollen im Zuge der Abräumungsarbeiten in den Gräberfeldern Vb und IV a auch die Kindergräber im Gräberfeld V a (links vom Haupteingang) entfernt werden.

Folgende Grabstellen sind von der Abräumung betroffen:

1. Helmut Alois Wünstel
2. Inge Anna Wünstel
3. Wolfgang Eugen Hornig
4. Hermann Albert Willy
5. Lothar Schultz
6. Hermann Josef Sitter
7. Agnes Barbara Werling
8. Angelika Paula Marz

Des weiteren sind noch fünf Grabstellen ohne Namensangaben vorhanden.

Sofern noch Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte an die Friedhofsverwaltung der Verbandsgemeinde Jockgrim, Zimmer-Nr. 9. Wir sind gerne bereit, Ihnen nähere Auskünfte zu erteilen.

Hatzenbühl, den 9.1.1990

Henigin - Ortsbürgermeister

Volksbildungswerk

für die Monate Januar, Februar und März 1990 werden folgende Einzelveranstaltungen angeboten:

Montag, 15.1.1990, 19.30 Uhr im Pfarrsaal

»Der Naumburger Meister«, Diavortrag über sein Wirken von Metz über Mainz bis Naumburg.

Referent: Kunsthistoriker Clemens Jöckle, Speyer

Montag, 29.1.1990, 19.30 Uhr im Pfarrsaal

»Wehrkirchen in der Pfalz«, Diavortrag

Referent: Kunsthistoriker Clemens Jöckle, Speyer

Montag, 5.2.1990, 19.30 Uhr im Pfarrsaal

»Friedliche Revolution im Ostblock«. Welche Rolle spielen dabei die christlichen Kirchen?

Referent: Journalist Ferdinand Schlickel, Speyer

Samstag, 3.2.1990, 14.00 Uhr im Schulpavillon

»Pflege der Nutz- und Ziersträucher«. Kurze Unterweisung, anschl. praktische Durchführung in Garten und Feld

Referent: Dipl.-Gartenbauingenieur Joachim Zech, Landau

ntag, 12.2.1990, 19.30 Uhr im Schulpavillon in Hatzenbühl

»Erzeugung und Vermarktung von Gemüse«

Referenten: Dr. H.-P. Lorenz und Herr A. Graf

Montag, 19.2.1990, 19.30 Uhr

»Balkon- und Beetpflanzen«, Dia-Vortrag - Pflanzung und Pflege

Referent: Gärtnermeister Felix Trauth

Montag, 5.3.1990, 19.30 Uhr im Pfarrsaal

»Kapellen in Flur und Wald; Stätten des Bittens und Dankens, Bildstöcke u. Feldkreuze, Wegzeichen Gottes«

Referent: Journalist Ferdinand Schlickel, Speyer

Die übrigen Kurse und Veranstaltungen für das erste Halbjahr 1990 bleiben, wie bereits angekündigt, unverändert.

Die Bevölkerung wird zu diesen bereits im 32. Jahre laufenden Veranstaltungen freundlich eingeladen.

Neupotz

Einberufung einer Ersatzperson in den Gemeinderat

Der aus dem Wahlvorschlag der CDU in den Gemeinderat Neupotz gewählte Bewerber Willi Schwab hat auf sein Mandat verzichtet. Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes wurde aus dem Wahlvorschlag der CDU der nächste noch nicht berufene Bewerber mit den höchsten Stimmen, Herr Gehrlein Helmut Otto, An der Kapplach 11, als Ersatzperson in den Gemeinderat Neupotz berufen.

Neupotz, den 29.12.1989

Wünschel - Gemeindevorstand

Rheinzabern

Sprechstunden des Ortsbürgermeisters

Montag, 15.1.1990 von 11.00 - 12.00 Uhr
Dienstag, 16.1.1990 von 10.00 - 12.00 Uhr
Freitag, 19.1.1990 von 10.00 - 12.00 Uhr

Sitzung des Finanz- und Liegenschaftsausschusses

Am Dienstag, dem 16.1.1990, 18.00 Uhr findet im Rathaus, Ratsaal, eine Sitzung des Finanz- und Liegenschaftsausschusses statt. Die Sitzung ist nichtöffentlich. Diese Bekanntmachung ergeht zur Information an die Mitglieder des Gemeinderates, die dem Ausschuß nicht angehören.

Jagdgenossenschaftsversammlung

Auf die am Mittwoch, dem 24.1.1990, 20.00 Uhr in der Turn- und Festhalle stattfindende Jagdgenossenschaftsversammlung wird hiermit nochmals hingewiesen.

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

hier: Änderung des Bebauungsplanes »24-Morgen« gem. § 13 BauGB

Der Ortsgemeinderat Rheinzabern hat in seiner Sitzung am 8.12.1989 nachstehenden Beschluß gefaßt:

- 1.) Der Bebauungsplan »24-Morgen« wird gemäß § 13 BauGB geändert:
- 2.) Der Änderungsbereich umfaßt den III. und IV. Bauabschnitt des Baugebietes und zwar folgende im III. Bauabschnitt bereits neugebildeten Grundstücke Flurstück-Nr. 7996, 7997, 7998, 7999, 8000, 8001, 8003, 8004, 8005, 8006, 8007, 8008, 8010, 8011, 8012, 8013, 8015, 8016, 8017, 8018, 8019, 8020, 8021, 8022, 8024, 8025, 8026, 8028, 8029 und 8030 sowie die im IV. Bauabschnitt noch neu zu bildenden Grundstücke mit den neuen Flurstücks-Nummern 8070, 8069, 8068, 8067, 8066, 8065, 8064, 8063, 8061, 8060, 8059, 8058/1, 8058, 8056, 8055, 8036, 8035, 8034, 8033, 8032, 8071, 8037, 8038, 8039, 8040, 8047, 8042, 8043, 8046, 8047, 8048, 8049, 8050, 8051, 8052 und 8053.

Für den Änderungsbereich werden bei eingeschossigen Wohngebäuden Kniestöcke mit max. 0,50 m zugelassen.

Die Bebauungsplanänderung liegt in der Zeit vom 15.1.1990 bis zum 23.1.1990 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim, Maximilianstr. 36, Zimmer-Nr. 9, öffentlich aus.

Betroffene oder benachbarte Grundstückseigentümer haben während der öffentlichen Auslegung die Möglichkeit, Bedenken und Anregungen gegen die Bebauungsplanänderung vorzubringen. Schriftliche Eingaben werden in doppelter Ausfertigung erbeten.

6729 Rheinzabern, den 9.1.1990

Schellenberger - Ortsbürgermeister

Bekanntmachung der Satzung

der Ortsgemeinde Rheinzabern/Verbandsgemeinde Jockgrim über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 2.1.1990

Der Gemeinderat hat im Rahmen des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.7.1988 (GVBl. S. 135), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff) und dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen und des Erschließungsaufwandes

- 1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand
 1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in
 - a) Wochenendhausgebieten, Campingplatzgebieten 7,00 m
 - b) Kleinsiedlungsgebieten 10,00 m
 - bei einseitiger Bebaubarkeit 8,50 m
 - c) Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten, Ferienhausgebieten
 - aa) mit einer Geschößflächenzahl bis 0,8 14,00 m
 - bei einseitiger Bebaubarkeit 10,50 m

bb) mit einer Geschoßflächenzahl über 0,8 bis 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,00 m 12,50 m
cc) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 bis 1,6	20,00 m
dd) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6	23,00 m
d) Kerngebieten, Gewerbegebieten und sonstigen Sondergebieten im Sinne des § 11 der Baunutzungsverordnung	
aa) mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0	20,00 m
bb) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 bis 1,6	23,00 m
cc) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 bis 2,0	25,00 m
dd) mit einer Geschoßflächenzahl über 2,0	27,00 m
e) Industriegebieten	
aa) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,00 m
bb) mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0	25,00 m
cc) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,00 m

Erschließt die Erschließungsanlage Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzung, so gilt die größere Breite; für die Geschoßflächenzahl gelten die Regelungen des § 5 Abs. 3 entsprechend.

2. Für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

5,00 m

3. Für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

27,00 m

4. Für Parkflächen,

a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 und 3 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 5,00 m,

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet sich nach § 5 Absatz 3 ergebenden Geschoßflächen.

5. Für Grünanlagen,

a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 4,00 m,

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen nach § 5 Absatz 2.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 gehören insbesondere die Kosten für:

1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen,
2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
3. die Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
4. die Rinnen und Randsteine,
5. die Radwege,
6. die Gehwege,
7. die Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
9. den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern und
11. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

(3) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch die Kosten, die für Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecke dieser Straße hinausgehen.

(5) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Absatz 1 angegebenen Höchstmaße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8,00 m.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) mit Ausnahme desjenigen für die Entwässerungseinrichtungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 8) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

Der Aufwand für die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen wird wie folgt ermittelt:

1. für die Einläufe, Sinkkästen und Zuleitungen bis zur Straßenleitung sind die tatsächlichen Kosten maßgebend,
2. für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen erforderlichen Anlagen
wird ein Einheitssatz je m² entwässerter Fläche für die im Jahr durchgeführten Baumaßnahmen in der jeweiligen Satzung festgelegt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand
Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Erhält die Gemeinde zur Finanzierung des Erschließungsaufwandes Zuweisungen aus öffentlichen Kassen, die den sich aus Satz 1 ergebenden Betrag überschreiten, so erhöht sich der Gemeindeanteil nach Satz 1 um den überschreitenden Betrag.

§ 5

Abrechnungsgebiet, Grundstücksflächen und Geschoßflächen

(1) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

(2) Bei der Ermittlung der Grundstücksflächen bleiben die Grundstücke und Grundstücksteile außer Ansatz, die außerhalb des Baulandes liegen. Als Bauland gilt, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht:

1. bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50,00 m,
2. bei Grundstücken, die, ohne an die Erschließungsanlage zu grenzen, mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Flächen von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50,00 m

Flächen, die über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, sind insoweit dem nach Nummer 1 oder 2 ermittelten Bauland hinzuzurechnen.

(3) Die Geschoßfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch die Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl. Für die Geschoßflächenzahl sind die Regelungen des Bebauungsplanes maßgebend. Dies gilt auch im Falle der Planungsreife im Sinne des § 33 BauGB.

Im Falle des § 34 BauGB ist die zulässige Geschoßfläche unter Berücksichtigung der in näherer Umgebung vorhandenen Geschoßflächen zu ermitteln. In Industriegebieten ergibt sich die Geschoßflächenzahl aus der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht für das einzelne Grundstück eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Bei Grundstücken, für die anstelle der Bebauung eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird als Geschoßfläche die halbe Grundstücksfläche angesetzt.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt § 5 Abs. 2. Den Grundstücksflächen nach Satz 1 werden, für die Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten 40 v.H. der Grundstücksfläche hinzugerechnet; das gleiche gilt für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

(2) Sofern im Abrechnungsgebiet eine unterschiedliche baulich oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird der Erschließungsaufwand abweichend von Absatz 1 nach den Geschoßflächen verteilt. Für die Ermittlung der Geschoßflächen gilt der § 5 Abs. 3. Den Geschoßflächen werden für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten 40 v.H. der Geschoßfläche hinzugerechnet; das gleiche gilt für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

(3) Grundstücke an zwei aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen (Eckgrundstücke) und Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen (durchlaufende Grundstücke) sind für beide Erschließungsanlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen erschlossen werden und die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1; BauGB vorliegen. Der Berechnung des Erschließungsbeitrages werden die sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur mit der Hälfte zugrunde gelegt.

Für Grundstücke, die durch mehr als zwei aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen erschlossen werden, werden die Berechnungsdaten nach Absatz 1 oder Absatz 2 durch die Zahl der Erschließungsanlagen geteilt.

Dies gilt nicht in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke, in sonstigen Gebieten; § 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB bleibt unberührt.

§ 7

Kostenpaftung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- | | |
|---------------------|-----------------------------|
| 1. den Grunderwerb, | 5. die Gehwege, |
| 2. die Freilegung, | 6. die Parkflächen, |
| 3. die Fahrbahn, | 7. die Grünanlagen, |
| 4. die Radwege, | 8. die Beleuchtungsanlagen, |

9. die Entwässerungsanlagen gesondert und unabhängig von der vorstehenden Reihenfolge erhoben werden, sobald die jeweilige Maßnahme, deren Aufwand gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen
(1) Die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze, die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege), Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn die Gemeinde an den erforderlichen Grundstücken Eigentum erworben hat und die Erschließungsanlagen die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. Eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart,
 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung sowie
 3. Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Gehwege und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart aufweisen, soweit die Gemeinde nicht beschließt, daß bei einfachen Wohnwegen und Siedlungsstraßen auf die Anlegung erhöhter Gehwege verzichtet wird und diese in einfacher Form angelegt werden.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt sind.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzungen im Einzelfall geregelt.

§ 10

Beitragsbescheid

- (1) Der Betrag, der auf den einzelnen Beitragsschuldner entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält
1. den Namen des Beitragsschuldners,
 2. die Bezeichnung des Grundstücks,
 3. den zu zahlenden Betrag unter Mitteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 2), des Gemeindeanteils (§ 4) und der Berechnungsgrundlagen (§§ 5 und 6),
 4. die Festsetzung des Zahlungstermins,
 5. die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
 6. eine Rechtsbehelfsbelehrung und
 7. bei Kostenspaltung nach § 7 den Hinweis, daß es sich um einen abgespaltenen Betrag oder um den gesamten Betrag handelt.
- (3) Der Beitragsbescheid soll ferner den Beitragsschuldner darauf hinweisen, daß er bei der Gemeindeverwaltung Stundung, Ratenzahlung oder Verrentung beantragen kann. Ein solcher Antrag soll die Gründe anführen, aus denen die Zahlung des Betrags zum festgesetzten Zahlungstermin für den Beitragsschuldner eine unbillige Härte wäre.

§ 11

Vorausleistungen

- (1) Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.
- (2) Für den Bescheid über die Vorausleistung gilt § 10 sinngemäß.

§ 12

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 letzter Satz BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 11. März 1982 außer Kraft.

Soweit eine Beitragspflicht auf Grund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

Rheinzabern, den 2.1.1990

Schellenberger, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über:

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 Gemeindeordnung)
- unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Straßenwidmung nach § 36 Landesstraßengesetz

hier: Mühlgasse (Stichstraße Mühlweg)

Mit Beschluß des Ortsgemeinderates Rheinzabern vom 8.12.1989 wurde die Mühlgasse (Stichstraße Mühlweg) rückwirkend zum 1. Dezember 1989 dem öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 36 LStrG). Die Widmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Volksbildungswerk

Nach den Weihnachtsferien beginnen neue Kurse im musischen und künstlerischem Bereich.

Gitarrenspiel

Kurs für Fortgeschrittene - Singen und Spielen

Dauer: 10 Abende
Leitung: Herr Berthold Körner
Beginn: Dienstag, 16.1.1990, 20.00 Uhr
Gebühr: 50,- DM
Ort: Grundschule Rheinzabern
Auskunft/Anmeldung: Berthold Körner, Tel. 07271/52496
Gerhard Bell, Tel. 07272/1375

Seidenmalerei

Kurs für Fortgeschrittene

Dauer: 10 Abende
Leitung: Frau Toni Schrotzberger
Beginn: Montag, 15.1.1990, 19.30 Uhr
Ort: Grundschule Rheinzabern
Gebühr: 60,- DM
Auskunft/Anmeldung: Frau Toni Schrotzberger, Tel. 07272/2286

Schnitzen

Gestalten mit Holz

Dauer: 7 Abende
Leitung: Herr Karl Balerl
Beginn: Montag, 15.1.1990, 19.30 Uhr
Gebühr: 40,- DM
Auskunft/Anmeldung: H. Arno Sitter, Tel. 07272/8101

Keramik

Keramisches Werken

Dauer: 10 Abende
Leitung: Frau Ellen Baumann
Beginn: Dienstag, 16.1.1990, 19.30 Uhr
Ort: Grundschule Rheinzabern
Gebühr: 70,- DM
Auskunft/Anmeldung: Frau Baumann, Tel. 07271/52200

Im Bereich Fremdsprachen werden Englisch, Französisch und Italienisch angeboten.

ENGLISCH**Englisch II**

Leitung: Frau Hildegard Marthaler
Dauer: 15 Abende
Beginn: Dienstag, 6.3.1990, 19.30 Uhr
Ort: Grundschule Rheinzabern
Gebühr: 60,- DM

Englisch III

Leitung: Frau Hildegard Marthaler
Dauer: 15 Abende
Beginn: Mittwoch, 7.3.1990, 19.30 Uhr
Ort: Grundschule Rheinzabern
Gebühr: 60,- DM

Auskunft/Anmeldung: Frau Marthaler, Tel. 07272/2150

FRANZÖSISCH**Französisch I - für Teilnehmer mit Vorkenntnissen**

Dauer: 12 Abende
Beginn: Montag, 12.2.1990, 18.00 Uhr
Ort: Grundschule Rheinzabern
Leitung: Frau Leonie Harnisch
Gebühr: 60,- DM

Auskunft/Anmeldung: Frau Harnisch, Tel. 07272/2408

Französisch II

Dauer: 12 Abende
Leitung: Frau Annel Heidt
Beginn: Mittwoch, 14.2.1990, 19.30 Uhr
Ort: Grundschule Rheinzabern
Gebühr: 60,- DM

Französisch III

Dauer: 12 Abende
Leitung: Frau Annel Heidt
Beginn: Montag, 12.2.1990, 19.30 Uhr
Ort: Grundschule Rheinzabern
Gebühr: 60,- DM

Französisch IV

Dauer: 12 Abende
Leitung: Frau Annel Heidt
Beginn: Dienstag, 13.2.1990, 18.00 Uhr
Ort: Grundschule Rheinzabern
Gebühr: 70,- DM

Terminvormerkungen

Mittwoch, 14.4., Sitzung des Planungs- und Bauausschusses
 Freitag, 16.4., Sitzung des Gemeinderates

Satzung

zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Rheinzabern/Verbandsgemeinde Jockgrim über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen vom 30.3.1993.

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 2.6.1992 (GVBl. S. 143), in seiner Sitzung vom 19.3.1993 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 3 der Erschließungsbeitragssatzung vom 2.1.1990 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

Artikel II

Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinzabern, den 30.3.1993

In Vertretung:

Arbeiter, 1. Ortsbeigeordneter

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über 1) Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und 2) die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 der Gemeindeordnung) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Rheinzabern, den 30.3.1993

In Vertretung:

Arbeiter, 1. Ortsbeigeordneter

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Rheinzabern vom 30.3.1993

Der Gemeinderat Rheinzabern hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 2.6.1992 (GVBl. S. 143), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69, BS 2127-1), in seiner Sitzung vom 19.3.1993 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 23 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom 15.7.1991 wird um folgende 3 Sätze ergänzt:

"In Vollzug der Abfallgesetze werden als Grabschmuck nur Blumengebinde, Kränze usw. aus organischen Stoffen zugelassen, die einer vollständigen Kompostierung zugeführt werden können.

Sonstiger Grabschmuck aus Glas, Metall und Plastik (Lampen, Lampenhalter, Kerzenhalter usw.) ist getrennt von dem kompostierbaren Material zu entsorgen und einer Wiederverwertung zuzuführen.

Die für die Grabstätten Verantwortlichen sind verpflichtet, jeglichen Grabschmuck getrennt nach kompostierbarem Abfall und Restmüll in die beim Friedhof bereitgestellten Container zu verbringen".

Artikel II

§ 29 Abs. 1 Ziffer 8 der Satzung wird um folgenden Halbsatz ergänzt: "und Grabschmuck entgegen § 23 Abs. 1 verwendet sowie Grabschmuck nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise entsorgt".

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rheinzabern, den 30.3.1993

In Vertretung:

Arbeiter, 1. Ortsbeigeordneter

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über 1) Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und

2) die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 der Gemeindeordnung)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Rheinzabern, den 30.3.1993

In Vertretung:

Arbeiter, 1. Ortsbeigeordneter

Ev. Kirchengemeinde Rheinzabern und Hatzenbühl

Sonntag, 04.04.93

09.00 Uhr Gottesdienst in Rheinzabern - Fr. Kantowsky

Gründonnerstag, 08.04.93

19.00 Uhr AM-Gottesdienst in Hatzenbühl - Pfr.'in Fritsch

Hausabendmahl für Kranke - Anmeldungen bitte beim Ev. Pfarramt Erlenbach, Tel. 07275/3448 oder bei den Presbytern/Presbyterinnen.

Karfreitag, 09.04.93

09.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Rheinzabern - Pfr.'in Fritsch

Ostersonntag, 11.04.93

10.15 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Rheinzabern - Pfr.'in Fritsch

Dienstag, 06.04.93

19.30 Uhr Frauenkreis in Rheinzabern. Wir basteln für Ostern.

Am Dienstag, 13.04.93 gegen Abend erwarten wir unsere Gäste aus Sittlingbourne (Jugendheim Erlenbach)

Weiteres Programm! Mittwoch, 14.4.93 vormittags in den Familien, 13.30 Uhr Fahrt nach Annweiler

19.30 Uhr Rückkunft (Abendessen in den Familien)

Donnerstag, 15.04.93

08.30 Uhr Abfahrt nach Straßburg

Freitag, 16.04.93

zur freien Gestaltung in den Familien

Samstag, 17.04.93

10.00 Uhr - 12.00 Uhr Bibelarbeit (JH Erlenbach)

18.00 Uhr Abendandacht Ev. Kirche Erlenbach

19.30 Uhr Gemütliches Beisammensein im Lyra-Saal Hatzenbühl (Feuerwehrhaus)

Sonntag, 18.04.93

08.00 Uhr Abfahrt der Gäste nach Sittlingbourne

Freiwillige Feuerwehr

Am Freitag, dem 2. April 1993, gegen 20.00 Uhr findet eine Alarmübung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

Die Übung wird mit einer Sirenenprobe verbunden. Die Bevölkerung wird hierauf aufmerksam gemacht.

Kulturgemeinschaft

Am Donnerstag, dem 08.04.93 findet um 20.00 Uhr im Gasthaus "Griechische Taverne", Rheinzabern, eine Sitzung der Kulturgemeinschaft statt.

Tagesordnung

1. Terminkalender 1993/94

2. Rückblick Fasenachtskampagne 1992/93

3. Gestaltung des Altmarktfestes vom 02.07. bis 04.07.93.

4. Verschiedenes

Terminkalender für den Monat April 1993

Samstag, 10.04.93 - Osterlauf

Sa./So. 24.04./25.04.93 Frühjahrsturnier Reit- und Fahrverein

Obst- und Gartenbauverein Rheinzabern e.V.

Die BIO-Abteilung führt in diesem Jahr erstmals einen Wettbewerb unter den Kindern der OGV-Mitglieder durch.

Der erste Wettbewerb trägt das Thema: Wer erzielt die größte Sonnenblume!

Der Wettbewerb wird folgendermaßen durchgeführt!

Jedes teilnehmende Kind holt sich bei H. Gehrlein, Pfeifferstr. 23, den Samen ab (pro Kind 5 Samen, gleicher Samen für alle). Termin: vom 22.04.93 bis 25.04.93

Jeder Abholer wird in die Teilnehmerliste eingetragen. Nur wer in die Liste eingetragen ist wird bewertet.

Die Bewertung wird wie folgt durchgeführt:

Bewertet wird von jedem Teilnehmer nur die größte Sonnenblume. Von H. Engelmann und H. Gehrlein werden die gepflanzten Sonnenblumen vermessen und die Länge und der Durchmesser in Punkte umgesetzt (Termin wird im Amtsblatt bekanntgegeben). Höhe pro cm 1 Punkt, Durchmesser (der Blume) pro cm 5 Punkte.

Teilnahmebedingungen:

Teilnehmen können nur Kinder unserer Mitglieder. Die Sonnenblumen